

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung**  
**in der Grundschule Samerberg (Gemeinde Samerberg)**

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Samerberg folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung Gebühren.  
Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Krankheit und sonstiger Abwesenheit.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Mittagsbetreuung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Höhe der Gebühr**

Für die Mittagsbetreuung beträgt die Gebühr je Kind und angefangenen Monat:

Bis 14.00 Uhr	Bis 16.00 Uhr	
50 €	60 €	5 Wochentage
40 €	50 €	4 Wochentage
30 €	40 €	3 Wochentage
20 €	30 €	2 Wochentage

Für das Mittagessen werden die Kosten extra erhoben gemäß den aktuell gültigen Lieferbedingungen.

**§ 4**

**Entstehen der Gebührensschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend am ersten Kalendertag eines Monats.
- (2) Die Gebühr wird am ersten Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Bereits abgebuchte Gebühren und Kosten werden bei Abmeldung bzw. Ausscheiden nicht zurückerstattet.
- (3) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeinde einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (4) Die Gebühr wird vom September bis August erhoben.

**§ 6**

**In Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Samerberg, 23.2.2022

  
Georg Huber  
Erster Bürgermeister

